

# **BGer 5D 57/2017 vom 14. September 2017**

Bundesgericht, 2017-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_57\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_57_2017)

FR: TF 5D 57/2017 du 14 septembre 2017

IT: TF 5D 57/2017 del 14 settembre 2017

## **Regeste**

unentgeltliche Rechtspflege (Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens) |  
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den Beschluss sowie das in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangene Urteil des Obergerichts steht mangels Erreichens der Streitwertgrenze ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen, weshalb die Eingabe des Beschwerdeführers als solche entgegengenommen worden ist. Die Zulässigkeit der subsidiären Verfassungsbeschwerde setzt voraus, dass in der Beschwerdeschrift die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorgebracht und begründet (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG ), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert dargelegt wird, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen ( BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399).

### **E. 2**

Das Obergericht hat vermutet, dass das Bezirksgericht versehentlich die C. \_\_\_\_\_ (anstatt der Versicherung B. \_\_\_\_\_ AG) als Beklagte und Gläubigerin in das Rubrum aufgenommen hat. Da der Entscheid weder die Versicherung B. \_\_\_\_\_ AG noch die C. \_\_\_\_\_ beschwere, ist es darauf allerdings nicht weiter eingegangen. Wie aus der sich bei den Akten befindlichen erneuten Vorladung des Bezirksgerichts vom 5. April 2017 hervorgeht, hat es tatsächlich irrtümlicherweise die C. \_\_\_\_\_ zur Verhandlung vorgeladen und diesen Fehler mittlerweile korrigiert. Entsprechend ist auch für das bundesgerichtliche Verfahren an deren Stelle die Versicherung B. \_\_\_\_\_ AG ins Rubrum aufzunehmen.

### **E. 3**

Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens war die Verfügung des Bezirksgerichts, mit welcher vom Beschwerdeführer ein Kostenvorschuss verlangt wurde, um über die Bewilligung des vom Beschwerdeführer erhobenen Rechtsvorschlags wegen fehlenden neuen Vermögens zu entscheiden. Dabei war indes bereits vor Obergericht nicht umstritten, dass im summarischen Verfahren nach Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens der Schuldner die klagende Partei ist, von der das Gericht gemäss Art. 98 ZPO einen Kostenvorschuss verlangen kann (vgl. BGE 139 III 498 E. 2 S. 499 ff.); auch die Höhe des Kostenvorschusses hat der Beschwerdeführer nicht beanstandet. Vielmehr ging es dem Beschwerdeführer, wie dieser vor Bundesgericht noch einmal mit einem Hinweis auf seine finanzielle Situation bekräftigt, in seiner Beschwerde an das Obergericht einzig um die

Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Das Obergericht hat dazu im Beschluss und Urteil vom 23. März 2017 erwogen, der Beschwerdeführer habe vor Bezirksgericht kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Im Beschwerdeverfahren könnten gemäss Art. 326 ZPO keine neuen Anträge gestellt werden. Auf das (erst) in der Beschwerdeschrift sinngemäss gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor Bezirksgericht könne das Obergericht daher nicht eingehen. Daher erweise sich die Beschwerde als klar unbegründet. Das Gesuch des Schuldners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren sei abzuweisen, weil das Rechtsbegehren des Schuldners von Anfang an aussichtslos gewesen sei.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer geht in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die entscheidenden obergerichtlichen Erwägungen ein und zeigt erst recht nicht anhand der obergerichtlichen Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert auf, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den Beschluss und das Urteil des Obergerichts vom 23. März 2017 verletzt sein sollen. Dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. April 2017 mittlerweile beim zuständigen Bezirksgericht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat, kann als echtes Novum im bundesgerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden (Art. 117 i.V.m. Art. 99 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden. Aufgrund der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, auf Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ). Das sinngemäss gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.